

Vereinssatzung des Vereins „Welt der Sinne“

(In der Fassung vom 04.11.2008)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Welt der Sinne e. V., im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ottobrunn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die Organisation und Durchführung von wahrnehmungs- und sinnespädagogischen Projekten für Kinder und erkrankte bedürftige Erwachsene.

Wahrnehmungs- und sinnespädagogische Projekte sind erzieherische Maßnahmen und Maßnahmen der Bildungsarbeit für Kinder, Jugendliche, junge Familien und bedürftige Erwachsene. Einzelne Menschen werden darin gefördert sich selbst und ihre Umwelt realitätsbewusst wahrzunehmen, um eigenverantwortliche Menschen in der Gesellschaft zu werden und zu sein. Wahrnehmungs- und sinnespädagogische Projekte schulen die Sinne (Sehen, Hören, Riechen, Schmecken, Tasten, Gleichgewicht) und die Wahrnehmungsfähigkeit (den aktiven Prozess der Sinnesverarbeitung) und schaffen damit die Basis für weiteres Lernen. Durch die Auseinandersetzung mit Materialien, anderen Menschen, der Natur und/oder Tieren werden zudem die Körpermotorik, soziale Kompetenzen und Kommunikationsfähigkeiten gefördert.

Ziele wahrnehmungs- und sinnesfördernder Maßnahmen sind:

- ein entwickeltes Körperbewusstsein
- Konflikt- und Kontaktfähigkeit
- gelöste körperliche und seelische Anspannung
- Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein
- mehr Freude am Lernen

Gesundheit, Wohlbefinden, Konzentrations- und Leistungsfähigkeit werden somit gefördert.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- a. Die Durchführung von Projekten im Sinne der Wahrnehmungs- und Sinnesförderung. Das können Projekte der tief fokussierten pädagogischen Interaktion sein, Bewegungsangebote, Kreativangebote, Projekte die sich auf bestimmte Zielgruppen wie z.B. chronisch kranke Kinder und/oder deren Familien fokussieren, integrative Projekte für Menschen mit Behinderungen oder sonstige Bildungsveranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes. Dabei müssen die Angebote durch ihre Preisgestaltung und Rahmenbedingungen von Kindern und bedürftigen Erwachsenen unabhängig ihrer sozialen Herkunft, ihrer Bildung und ihres Gesundheitszustandes nutzbar sein.

b. Vernetzung der Fachleute die die Projekte durchführen und Vernetzung mit anderen Fachpersonen.

Die Vernetzung erfolgt durch gegenseitige Beratung, persönliche Unterstützung vor Ort und über Fachgremien, Fachveranstaltungen und Informationsangebote.

Dabei hat die Weiterentwicklung von zeitgemäßen pädagogischen Ansätzen einen hohen Stellenwert. Diese geschieht durch Austausch und Reflexion von Ergebnissen der praktischen Arbeit durch Fachleute.

c. Der Verein wird durch Hilfspersonen tätig.

(2) Der Vereinszweck wird in Form von unterschiedlichen Projekten und Maßnahmen umgesetzt. Über die Auswahl der Projekte entscheidet der Vereinsvorstand.

(3) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- b. Die Mitglieder des Vereins sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- c. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand Vorschläge für die Förderung von Projekten und Aktionen zu unterbreiten. Projekt- und Aktionsvorschläge sind schriftlich oder in elektronischer Form an den Vorstand zu richten.

(3) Beginn / Ende der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- b. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- c. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- d. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- e. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(4) Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Beiträge, Umlagen, Förderbeiträge und Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Kassenprüfer

§5 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte einschließlich Kassenbericht,
- b. Entlastung des Vorstands,
- c. Wahl des Vorstandes,
- d. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- e. Wahl der Kassenprüfer, welche weder dem Vorstand noch einem dem Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
- f. Beschlussfassung über Anträge,
- g. Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen, Förderbeiträge und Aufnahmegebühren,
- h. Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt mind. 14 Tage vorher in elektronischer Form durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

(3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich, per Fax oder in elektronischer Form einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(4) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- a. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 12. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- b. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- c. Ist nach erfolgter Einladung abzusehen, dass für eine einberufene

Mitgliederversammlung weniger stimmberechtigte Mitglieder erscheinen werden, als die doppelte Anzahl der in der Vereinssatzung festgelegten Vorstandsmitglieder, kann der Vorstand alternativ zur Mitgliederversammlung ein schriftliches Umlaufverfahren einberufen. Das Abstimmungsverfahren kann per Brief, Fax, oder in elektronischer Form erfolgen. Auf diese Art vorgenommene Beschlüsse sind nur gültig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder innerhalb einer gesetzten Frist von mindestens einer Woche abgestimmt haben.

d. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

e. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

f. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender (Stellvertretender Vorsitz)
 - Schatzmeister

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung hierüber obliegt der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreterin gemäß § 30 BGB zu bestellen.

(4) Der Vorstand leitet eigenverantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende (zweite/r Vorsitzende/r) und der/die Schatzmeister/in. Der/die erste Vorsitzende bzw. der/die zweite Vorsitzende bzw. der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind oder im Rahmen eines Umlaufverfahrens schriftlich, per Fax oder in elektronischer Form abstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Beim Umlaufverfahren wird das Sitzungsprotokoll durch die Dokumentation des Schriftverkehrs ersetzt.

(8) In Ausnahmefällen kann die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf bis zu zwei Personen reduziert werden,

a. wenn sich für die Wahl des Vorstandes nicht ausreichend Mitglieder zur Wahl stellen, bzw. diese nicht durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Beschluss zu Reduzierung der Anzahl der Vorstandsmitglieder ist in diesem Fall von der Mitgliederversammlung zu treffen.

b. wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit ausscheidet. In diesem Fall kann der Vorstand die Reduzierung der Anzahl der Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschließen. Alternativ kann jedoch auch ein kommissarisches Vorstandsmitglied durch den Vorstand berufen werden. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Fällt die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter drei Personen, so wird das freiwerdende Amt von einem der anderen Vorstandmitglieder übernommen. Die Ämter des ersten Vorsitzenden und des Schatzmeisters sollen jedoch nicht von ein und derselben Person ausgeübt werden.

§8 Kassenprüfer

(1) In der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SOS Kinderdorf e.V., der es im Sinne des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Umwandlung in eine andere gemeinnützige Rechtsform ist zulässig und bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Gültigkeitsklausel

Stehen der Ersteintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.